

Ratgeber Recht

ENTZUG DES FÜHREREAUSWEISES

Was kann ich gegen den Strafbefehl unternehmen?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Vor einigen Wochen wurde ich mittels Strafbefehl wegen eines Überholmanövers mit einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse von 1000 Franken bestraft. Weil ich keine weiteren Kosten generieren wollte, habe ich den Strafbefehl akzeptiert und die Busse bezahlt, obwohl der Sachverhalt nicht korrekt dargestellt wurde. Nun hat mir das Strassenverkehrsamt einen Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten in Aussicht gestellt. Kann ich gegen den Strafbefehl noch vorgehen?»

Der Experte antwortet:

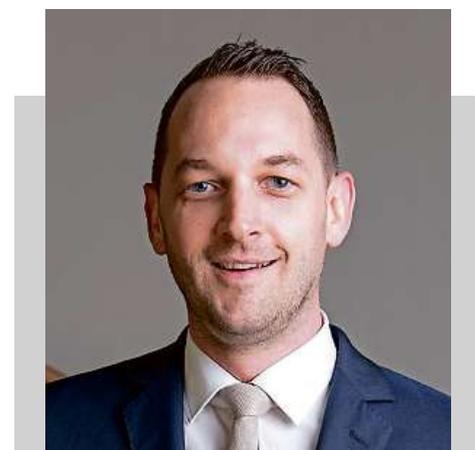
«Mit Ihrer Frage sprechen Sie ein Thema an, das in der Praxis immer wieder für Verwirrung sorgt. Viele Menschen scheinen sich der Tatsache nicht bewusst zu sein, dass eine grobe Verkehrsregelverletzung neben dem Strafverfahren stets ein Administrativmassnahmeverfahren auslöst. In der Regel wartet die hierfür zuständige Behörde das Strafverfahren ab und stützt sich in ihrer Beurteilung anschliessend auf den dabei festgestellten Sachverhalt.

Deshalb ist es unerlässlich, dass die betroffene Person gegen einen Strafbefehl Einsprache erhebt, wenn sie damit nicht

einverstanden ist. Da Sie dies vorliegend nicht getan haben, kommt dem Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu. Hiergegen steht Ihnen kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung und Einwände gegen die Sachverhaltsfeststellung werden im Administrativmassnahmeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Die Begehung einer groben Verkehrsregelverletzung hat von Gesetzes wegen stets einen Führerausweisentzug zur Folge. Lediglich was deren Dauer anbelangt, haben Sie noch gewisse Einflussmöglichkeiten. Das Gesetz schreibt nämlich bei mittelschweren Widerhandlungen gegen das SVG eine Mindestentzugsdauer von einem Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG) und bei schweren Widerhandlungen eine solche von drei Monaten vor (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Je nach Darstellung des Sachverhalts im Strafbefehl besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Administrativbehörde Ihr Vergehen bloss als mittelschwere Widerhandlung qualifiziert und Sie mit einem Ausweisentzug von «nur» einem Monat davonkommen. Eine mildere Massnahme ist indessen nicht möglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sie gegen den rechtskräftigen Straf-



Ronny Pers, Rechtsanwalt

befehl im jetzigen Zeitpunkt keine Einwände mehr vorbringen können. Ich würde Ihnen aber empfehlen, dem Strassenverkehrsamt darzulegen, weshalb Ihr Vergehen unter den konkreten Umständen lediglich eine mittelschwere Widerhandlung darstellt, welche mit einem Ausweisentzug von einem Monat zu ahnden ist. Hierfür müssen Sie aufzeigen, dass entweder Ihr Verschulden gross, die Gefährdung aber klein war, oder umgekehrt Ihr Verschulden gering und die Gefährdung gross war. Falls Sie beruflich auf den Führerausweis angewiesen sind, sollten Sie dies erwähnen, da dieser Umstand bei der Bemessung der Dauer des Führerausweisentzuges ebenfalls berücksichtigt wird.

Allgemein gilt: Wenn Sie einen Strafbefehl wegen einer Verkehrsregelverletzung erhalten, müssen Sie diesen unbedingt prüfen und sich allenfalls juristisch beraten lassen. Wird der Sachverhalt falsch dargestellt oder gibt es andere Unstimmigkeiten, rate ich Ihnen dringend, gegen den Strafbefehl Einsprache zu erheben. Ansonsten droht Ihnen ein Führerausweisentzug im Administrativverfahren.»



Mit der Bezahlung der Busse allein ist die Angelegenheit noch nicht erledigt.

Pressebilder

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist.

MLaw Ronny Pers arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Werkvertrags-, Miet- und Arbeitsrechts, und im Strafrecht.